

Staatskanzlei

Information

Rathaus / Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja zu den Änderungen im Bereich der beruflichen Vorsorge**

Solothurn, 22. Januar 2013 – In seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Sozialversicherungen begrüsst der Regierungsrat die Verminderung der Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten sowie die Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.

Die Vorlage des Bundesrats beinhaltet zwei inhaltlich voneinander unabhängige Teile, die aus Verfahrensgründen zusammen unterbreitet werden. Der erste Teil sieht vor, dass Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen künftig vorsehen können, dass im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge bei der Wahl gewisser Anlagestrategien im Zeitpunkt des Austritts des Versicherten der effektive Wert der Austrittsleistung mitgegeben werden kann. So kann unter bestimmten Umständen bei einem Wechsel bzw. bei einem Austritt aus der Pensionskasse von der Garantie der Mindestansprüche nach Freizügigkeitsgesetz abgewichen werden.

Bis anhin waren die Mindestansprüche garantiert und es musste den Versicherten, die sich für eine bestimmte Anlagestrategie entschieden und deren Vorsorgeguthaben aufgrund der riskanteren Anlagestrategie an Wert verloren hatten, auf jeden Fall die minimale Austrittsleistung gemäss Freizügigkeitsgesetz mitgegeben werden. Dies führte dazu, dass Versicherte, welche eine risikoreiche Anlagestrategie wählen, bei guten Renditen profitierten, im Fall einer negativen

Rendite jedoch das Kollektiv belasteten.

Der Regierungsrat begrüsst, dass diese Problematik durch die Verminderung der Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien behoben wird und unterstützt die vorgesehene Änderung der entsprechenden Bestimmungen.

Der zweite Teil der Vorlage sieht vor, dass Vorsorge- und Freizügigkeits-einrichtungen den kantonalen Stellen, welche für die Alimentenbevorschussung und –inkassohilfe zuständig sind, Kapitalauszahlungen von säumigen Unterhaltsschuldnern melden können. Den zuständigen Stellen würde es so ermöglicht, Gelder zugunsten von unterhaltsberechtigten Personen rechtzeitig zu sichern. Auf diese Weise könnte verhindert werden, dass säumige Unterhaltsschuldner ihre Vermögenswerte den Unterhaltsberechtigten weiterhin vorenthalten und anderweitig verwenden. Der Regierungsrat befürwortet diese Änderung.

Es ist ein zentrales Anliegen, es säumigen Unterhaltsschuldnern zu erschweren, über ihr Vermögen frei verfügen zu können, während die Unterhaltsberechtigten die ihnen zustehenden Alimente nicht erhalten. Der Regierungsrat regt deshalb an, dass in die Ausführungsbestimmungen zusätzliche Abklärungsmöglichkeiten, bzw. – ermächtigungen aufgenommen werden, da in der Praxis eine Schwierigkeit darin bestehen wird, Informationen über die aktuelle Vorsorgeeinrichtung des jeweiligen Schuldners zu erhalten.

Weitere Auskünfte erteilt:

Dr. iur. Claudia Hänzi, Leiterin Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung
ASO, 032 627 23 10